

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Chefs Warehouse, betrieben von der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Gastronomieflächen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH, inklusive des Restaurants Chefs Warehouse sowie inklusive aller damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH, sowie für gastronomische Dienstleistung.
- 2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten/ Bereiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH.
- 3 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Die Angebote der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH sind stets freibleibend.
2. Der Vertrag kommt nur durch das Einverständnis und der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zustande. Alle Vereinbarungen, die getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Eine Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen ist für die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH nur verbindlich, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden ist.
4. Die Vertragspartner sind die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH und der Kunde. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler und Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn eine Erklärung des Vermittlers vorliegt.
5. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH auftreten, wird die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen und den möglichen Schaden auf ein Minimum zu beschränken.
6. Alle Ansprüche gegen die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH beruhen.
7. Mit dem Vertragsabschluss stimmen Sie zu, dass Ihre Daten für den Versand von allgemeinen Informationen genutzt werden können. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nicht Dritten zur Verfügung stellen. Sie können den Erhalt der Informationen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter events@stoertebeker-eph.com widerrufen.

§ 3 Rechnungen, Anzahlungen, Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH an Dritte.
2. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der der Störtebeker Elbphilharmonie allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen und marktgerecht angepasst werden.
3. Rechnungen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8%, beziehungsweise bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH bleibt der Nachweis eines Schadens vorbehalten.
4. Zahlungsverzug mit auch nur einer Rechnung berechtigt die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Veranstalter einzustellen. Voraussetzung ist, dass die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH den Zahlungsverzug unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen anmahnt.
5. Sollte die vor der Veranstaltung fällige Teilzahlung nicht geleistet werden, so ist die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH berechtigt, die Leistung zu verweigern und den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Anzahlungen: Bis zu einem Gesamtbetrag (brutto) von EUR 2.500,00 muss eine Kreditkartennummer, mit Gültigkeitsdatum als Garantie, 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn angegeben werden. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH ist berechtigt, die Gültigkeit der Kreditkarte zu prüfen und fällige Beträge zu reservieren. Bei Veranstaltungen ab EUR 2.500,00 sind 80% des vereinbarten bzw. zu erwartenden Umsatzes bis spätestens 25 Tage vor dem Veranstaltungstag auf unser angegebenes Konto zu überweisen. Sollte 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn keine Vorauszahlung eingegangen sein, werden die reservierten und geplanten Leistungen wieder in den freien Verkauf gegeben.
7. Bei Firmen mit Sitz im Ausland ist Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH berechtigt eine Vorauszahlung in Höhe des Gesamtbetrages zu verlangen.
8. Die Rechnungserstellung kann elektronisch (per E-Mail) oder per Post erfolgen.
9. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen eine Kreditvereinbarung besteht bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

10. Quittierung - Bei Einzelverbrauchsabrechnung ist der Veranstalter angehalten, die abgeschlossene Rechnung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ohne Unterschrift dient der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH die nicht unterschriebene Rechnung als Rechnungsgrundlage ohne Widerspruchsrecht.

11. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zahlt Kommissionen für alle Buchungen, die über registrierte Agenturen vorgenommen werden. Kommissionierbar sind nur die Preise, die auch im Voraus vom Störtebeker Elbphilharmonie Eventteam als solche angegeben sind.

Die Kommission, die an Eventagenturen ausgezahlt wird, beläuft sich auf einen vorab festgelegten Wert zzgl. Steuern und Servicegebühren. Die Zahlung erfolgt direkt an die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH

§ 4 GEMA

1. Alle GEMA-pflichtigen Veranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH wird vom Veranstalter bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

§ 5 Motivüberlassung für Film- oder Fotoaufnahmen

1. Film- oder Fotoaufnahmen für nicht ausschließlich private Zwecke, kommerzielle Aufnahmen oder Aufnahmen zur öffentlichen Aufführung beziehungsweise Ausstrahlung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH und sind kostenpflichtig. Die genauen Bedingungen werden in einem gesonderten Motivüberlassungsvertrag geregelt.

§ 6 Stornierungen, Teilnehmeranzahl, Rücktritt

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen. Je nach Zeitpunkt der Kündigung verbleibt eine Entschädigungspflicht in unterschiedlichem Umfang.
2. Reservierungen des beauftragenden Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung des beauftragenden Vertragspartners hat dieser ggf. folgenden Schadenersatz zu leisten:

□ kein Schadenersatz, bei schriftlicher Stornierung bis 30 Tage vor Beginn / Veranstaltung

□ 50% Schadenersatz der bestellten Leistungen bis 15 Tage vor Beginn / Veranstaltung

□ 70% Schadenersatz der bestellten Leistungen bis 7 Tage vor Beginn / Veranstaltung

□ 100% Schadenersatz ab 7 Tagen vor Beginn / Veranstaltung

3. Für Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, muss der Veranstalter der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH die Anzahl der Teilnehmer und die Speisenauswahl bis spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich aufgeben.

4. Für den Fall, dass die angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 20% erhöht wird, muss sich die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH eine Änderung der vereinbarten Speisenfolge bzw. der vereinbarten Preise vorbehalten.

Jegliche Teilnehmerstornierung, die zwei oder weniger Tage vor der Veranstaltung vorgenommen werden, können nicht berücksichtigt werden.

5. Ferner ist die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Umständen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise wenn:

- höhere Gewalt oder andere von der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden.

- Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zuzurechnen ist.

6. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH.

8. Stornierungskosten werden nur erhoben, wenn die Veranstaltungsräume sowie weitere Leistungen nicht weiter verkauft werden können.

§ 8 Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Genehmigung der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH.

2. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH jede gebuchte Servicekraft pro angefangene Stunde in Rechnung stellen.

3. Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns oder Endes einer Veranstaltung, so ist die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

4. Für Auf- und Abbauarbeiten, die durch Techniker der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH unterstützt, beaufsichtigt oder ausgeführt werden, wird pro Stunde und Mitarbeiter ein Satz von brutto EUR 30,00 berechnet.

5. Die neben den vereinbarten vertraglichen Leistungen entstehenden Kosten, wie Telefon, Bar, zusätzlich bestellte Speisen und Getränke sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Geschieht dies nicht, haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch.

6. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht selbst mitbringen.

7. Mitgebrachte Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

§ 9 Haftung

1. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, welche, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen.
2. Soweit die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus dieser Überlassung frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen durch die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH pauschal erfasst und berechnet werden.
4. Störungen an den von der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.
5. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen beziehungsweise in der Störtebeker Elbphilharmonie. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
6. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH abzustimmen.
7. Der Veranstalter haftet für alle schuldhaft zugefügten Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
8. Der Veranstalter haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte, wie für sein eigenes Verhalten.
9. Die Störtebeker Elbphilharmonie GmbH kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags oder der Antragsannahme für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter/ Besteller sind unwirksam. Der Veranstalter/Besteller wird schriftlich über alle Änderungen informiert. Es gilt ein Widerspruchsrecht von 4 Wochen.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Hamburg, der Sitz der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt der Gerichtsstand mit Sitz der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH als vereinbart.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Störtebeker Elbphilharmonie GmbH.

Veranstalter / Besteller

Störtebeker Elbphilharmonie GmbH

Ort / Datum/ Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Ort / Datum/ Unterschrift